

Richtlinien zur Unterstützung der Nachhilfe für förderungswürdige Familien

Ziel

Die Stadt Feldkirch ermöglicht mit dieser Unterstützung, dass auch Schulkinder einkommensschwacher Familien Nachhilfe nehmen können.

1. Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit

- Die Förderung erfolgt für Kinder und Jugendliche, die in Feldkirch ihren Hauptwohnsitz haben und eine Pflichtschule oder eine mittlere, allgemeine oder berufsbildende höhere Schule besuchen. Die Unterstützung für die Nachhilfe wird 1x pro Schuljahr gewährt.
- Die Unterstützung der Nachhilfe wird für unversorgte Kinder gewährt, dh für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird.
- Die Förderung bezieht sich auf Nachhilfe bei folgenden Einrichtungen:
 - Lerncafe Caritas
 - Lernquadrat
 - Schülerhilfe
 - Smile Akademie
- Die Förderung darf einen Betrag von € 40 nicht unterschreiten und einen Betrag von € 140 nicht überschreiten.
- Die Höhe der Förderung wird aus dem gewichteten Pro- Kopf-Einkommen errechnet. Das Bruttoeinkommen geteilt durch den Familienfaktor ergibt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen.
Familienfaktor: 1. Erwachsener = Faktor 1
 2. Erwachsener = Faktor 0,8
 Jedes Kind = Faktor 0,5
- Berechnungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen (ohne 13. und 14. Bezug) der im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind/den Kindern lebenden Eltern (Partnergemeinschaften).
- Die Familienbeihilfe(n) einschließlich des Familienzuschlages nach dem Familienlastenausgleichsgesetz sowie für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere ein Hilfslosenzuschuss, ein Pflegegeld oder ein Pflegezuschuss bleiben anrechnungsfrei.
- Selbständig Erwerbstätigen wird 1/14 des sozialversicherungspflichtigen Einkommens als Berechnungsgrundlage herangezogen.

- Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.
- Kosten für Wohnraum sowie Wohnbeihilfen werden nicht einberechnet.
- Allfällige sonstige Einkünfte wie zB Alimente, Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung usw. erhöhen die Berechnungsgrundlage in vollem Ausmaß.
- Gestaffelte Förderung nach dem Pro-Kopf-Familieneinkommen:

Verein Hilfswerk Feldkirch
Rathaus Bürgerservice
Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch

Telefon: 05522/304-1230
Fax: 05522/304-1249
E-Mail: hilfswerk@feldkirch.at
www.feldkirch.at/buergerservice/hilfswerk

von Euro	bis Euro	Unterstützung in Höhe von ...% der Kosten der Schulwoche
0,-	561,-	60 %
562,-	839,-	50 %
840,-	1.106,-	40 %
1.107,-	1.297,-	30 %
1.298,-	1.482,-	20 %
1.483,-	1.659,-	10 %
1.660,-	1.869,-	5 %
ab 1.870,-		0

- Wenn das Pro-Kopf-Familieneinkommen € 1.870,00 übersteigt, wird keine Förderung gewährt.

2. Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Unterstützung für Nachhilfe ist beim Amt der Stadt Feldkirch, Bürgerservice zu stellen. Antragsformulare liegen im Bürgerservice auf bzw. stehen im Internet zum Download zur Verfügung. Den Formularen ist zu entnehmen, welche Unterlagen als Beilage mit einzureichen sind.

Die Anträge können entweder persönlich abgegeben, per Post oder per Email gesandt werden (Rathaus Bürgerservice, Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch; buergerservice@feldkirch.at).

3. Auszahlung des Unterstützungsbeitrages

Der Unterstützungsbeitrag wird an den/die Erziehungsberechtigte/n des Kindes nach Abschluss der Nachhilfe ausbezahlt oder überwiesen. Im Falle einer Überweisung muss der Stadt Feldkirch zuvor eine Bankbestätigung vorgelegt werden.



4. Anzeigepflicht von Änderungen und Rückzahlungspflicht

Änderungen hinsichtlich der Nachhilfe oder eine Nicht-Teilnahme der Nachhilfe sind unverzüglich dem Amt der Stadt Feldkirch bekannt zu geben. Nach Abschluss der Nachhilfe ist eine Teilnahmebestätigung der Nachhilfeeinrichtung vorzulegen.

Es gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinien der Stadt Feldkirch gemäß Stadtvertretungsbeschluss vom 03.07.2018, wonach insbesondere kein Rechtsanspruch auf eine diesen Richtlinien unterliegende Unterstützung durch die Stadt Feldkirch besteht und ungebührliche Unterstützungsbeiträge zurückzuzahlen sind.

Unterstützungswerber haben sich schriftlich zu verpflichten, die Förderrichtlinien anzuerkennen und einzuhalten.

Verein Hilfswerk Feldkirch
Rathaus Bürgerservice
Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch

Telefon: 05522/304-1230
Fax: 05522/304-1249
E-Mail: hilfswerk@feldkirch.at
www.feldkirch.at/buergerservice/hilfswerk